

Glockenläuten und Muezzinruf/ Gebetsruf/ Ezan-Ruf

Islamrechtlich gehört der Ezan-Ruf nach der Mehrheitsauffassung zum Ablauf des Gebets, als unverzichtbarer Bestandteil des religiösen Lebens, denn er gilt als Bestandteil der prophetischen Tradition (praktiziert, aber nicht vorgeschrieben – d. h. wer sie nicht befolgt, sündigt nicht, wer sie aber praktiziert, gewinnt bei Gott Wohlgefallen).

Zum Gebetsruf, dem Ezan-Ruf: Traditionell ist er eine Einladung von Muslimen an andere Muslime zum gemeinsamen Pflichtgebet in der Moschee. Er geht nach traditioneller Lesart auf das Jahr 622 zurück, als Muhammad mit seinen Anhängern Mekka verließ und sich in Medina niederließ. Nachdem dort eine Moschee zum Beten gebaut worden war, stellte sich die Frage, wie man die Muslime auf die festgesetzten Gebetszeiten hinweisen könne. Vorbild der Einrichtung des Gebetsrufes sollen das Glockengeläute bzw. die Holzklappern („naqus“) christlicher Kirchen und Klöster gewesen sein. Ein Muezzin („mu´adhhdhin“) braucht keine langwierige Ausbildung, sondern er muss nur die für die Gebetsaufforderung („adhân“) notwendigen arabischen Texte beherrschen. In der Regel kennen die Gebetsrufer verschiedene Formen des Psalmodierens/ Rezitierens für den Adhân. Zu bestimmten Festzeiten wird der Ezan-Ruf noch ergänzt mit Lobpreisungen Gottes und anderen frommen Texten.

In Deutschland ist religionsrechtlich der öffentliche Ezan-Ruf (Adhân) als religiöse Handlung vom Schutz der Religionsfreiheit umfasst. In diesem Zusammenhang ist ebenso „das liturgische Glockenläuten Bestandteil christlicher Kulthandlungen und wird insofern von Art. 4, 2 GG geschützt“ (BVerf GE 24,246 u.a.). Probleme ergeben sich aus Fragen nach Lautstärke und Häufigkeit – hierin sind Glockenläuten und Ezan-Ruf rechtlich auf gleicher Ebene – auch wenn es den „christlichen Kulturverfechtern“ nicht gefällt. Seine Einschränkung lässt sich nur rechtfertigen, dass durch ihn andere Personen in ihren Grundrechten beeinträchtigt werden. Als konkurrierende Grundrechte kommen in diesem Fall die körperliche Unversehrtheit (Art. 2,2 GG), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13, 1 GG) und die negative Religionsfreiheit (Art. 4,1 GG) in Frage. Dazu können Einschränkungen ausgesprochen werden, die sich aufgrund von Art. 140 GG ergeben können. Da in der Regel eine Lausprecheranlage den Ezan-Ruf verstärkt, ist beim Ezanruf in Deutschland auch an das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu denken (auch die Lautstärke von Glockenläuten bzw. die Häufigkeit - kein Glockenläuten zw. 22.00 und 6.00 Uhr - wurde schon minimiert durch entsprechende erfolgreiche Klagen). Nach § 3, 1 dieses Gesetzes sind Behörden ermächtigt, den Betrieb von Anlagen zu regeln oder zu untersagen, „die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Dabei steht die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr unter besonderem Schutz. Auch die Straßenverkehrsordnung ist geeignet, die Art und Weise des Gebetsrufes einzuschränken – wenn er zu einer Ablenkung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmer*innen führen könnten, z. B. an einer dicht befahrenen Straße (§33,1 StVO).

Gleichwohl sind die sich aus dem einfachen recht ergebenen Behinderungen des Ezan-Rufes auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen in Bezug auf das Grundrecht der Religionsfreiheit. Daher gibt es immer wieder Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung aller Umstände und Voraussetzungen. Letztlich führt eine religionsrechtliche Bewertung dazu, festzuhalten: Wenn der Ezan-Ruf niemanden in einem Maße stört, das immissionsrechtlich bedeutsam ist, und wenn zugleich der Straßenverkehr nichtgefährdet wird, haben Behörden wenig Möglichkeiten, gegen den Ezan-Ruf vorzugehen – was ja

konkrete Einzelfälle schon belegen. Allein seine „fremdländische Herkunft“ und das damit verbundene Unbehagen mancher Zeitgenossen bieten keine hinreichenden Gründe, um das Grundrecht der Muslime aus Art. 4,1+2 GG einzuschränken. Die freie Religionsausübung ist ein so hohes Gut, dass eine gewisse Belästigung sogar zuzumuten ist. Es bedarf daher der Verständigung jeweils vor Ort.

Die immer wieder aufgeworfene **Frage, ob mit dem Ezan-Ruf ein islamischer Machtanspruch auf die Gesellschaft**, in der der Ruf erschallt, erhoben wird, wird von muslimischen Gelehrten verneint. Solch eine Vorstellung entspricht keiner der anerkannten islamischen Rechtsschulen. Vertreter*innen von Moscheegemeinden betonen daher, dass sich der Ezan-Ruf nicht gegen Christen richten soll. Der Ezan-Ruf selbst nimmt auch nicht explizit Stellung gegen Christen – gleichwohl wurde er aber immer wieder insbesondere in politischen Auslegungen der islamischen Tradition auch so verstanden: „kein anderer Gott“ im Sinne von: keine Beigesellung („shirk“) – Ablehnung der Gottessohnschaft Jesu. Nimmt man aber seine Entstehungsgeschichte ernst, dann entstand der Ezan-Ruf nicht, um einen politischen Machtanspruch zu behaupten, sondern um eine Form des Aufrufes zum Gebet zu finden (in gleicher Weise könne wir auch das Glockengeläut analysieren – es gab schon einige geschichtliche Momente, in denen die Glocken erklangen, um einen christlich-nationalen Machtanspruch hörbar werden zu lassen).

Die klassischen Gelehrten verstehen den Ezan-Ruf nicht als Angriff auf den christlichen Glauben - gelten doch in der muslimischen Gemeinschaft („umma“) Juden wie Christen als „Leute des Buches“ und sind entsprechend zu achten - auch wenn sich islamische Gruppen bzw. Herrscher zu bestimmten Zeiten nicht daran gehalten haben, ist diese Aussage im Koran bleibend gültig. Der Koran garantiert für Christen und Juden in der „umma“ ein Existenzrecht - gleichwohl waren Andersgläubige stets Bürger "2. Klasse" (wie im sog. „christlichen Abendland“ Andersgläubige auch). Sie erfuhren aber anders als in Europa in der Regel keine Verfolgung, sondern waren in die Gesellschaft durch Handel und Kultur einbezogen.

Muslime rufen "Allah-u akbar" = "Gott ist größer": Ja, Gott ist größer als alles menschliche Verstehen (unser Verstehen ist Stückwerk: 1. Kor. 13,9), keiner kann Gott von uns aus voll erfassen. Die Verehrung Gottes gemäß seinem Gebot: "Du sollst nicht andere Götter haben neben mir" ist eine gemeinsame Grundhaltung für Juden, Christen und Muslime vor dem einen Gott, den sie jeweils sehr verschieden verehren. In diesem Wissen, dass ihr menschliches Verstehen begrenzt ist, sind Gläubige aller Religionsgemeinschaften aufgefordert, in Offenheit füreinander sich gegenseitig ihren Glauben zu bezeugen und im Dialog zu versuchen, gemeinsam in der Erkenntnis Gottes und in der Erkenntnis dessen, was dem Leben dient (aus christlichen Perspektive z. B. auf der Grundlage des „konziliaren Prozesses“) mit entsprechender Praxis zu wachsen.

Wir leben in einem Einwanderungsland, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zusammenleben. Wir stehen vor der **Aufgabe, zusammen ein friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Respekt zu gestalten**. Dafür ist es notwendig, dass Menschen am jeweiligen Ort nach Wegen der Verständigung suchen und einen Ausgleich der verschiedenen Interessen anstreben. Es ist m. E. wichtig, vorhandene Sorgen und Ängste auszusprechen und ernst zu nehmen und sie nicht mit theoretischen Gegenüberstellungen noch zu verstärken. Es geht darum, nach einem für viele

tragbaren Kompromiss zu suchen. Ganz gewiss wird es nicht möglich werden, ein tägliches fünfmaliges öffentliches Rufen zum Gebet zu gestatten – schon allein wegen „Lärmbelästigung“. Gleichwohl könnte im Hinblick auf das Freitagsgebet am Mittag ein Ezan-Ruf vielerorts möglich sein und werden.

Noch eine letzte Bemerkung: Wenn Christen in anderen Ländern bedrängt oder gar verfolgt werden, darf das nicht - im Anschluss an Röm. 12,21 - als Argument gegen Toleranz und Religionsfreiheit im multikulturellen und multireligiösen Deutschland missbraucht werden.

Zur Grundhaltung der EKD zum christlich-islamischen Dialog und zur Religionsfreiheit unter <https://www.ekd.de/positionspapier-der-ekd-zum-christlich-islamischen-dialog-37797.htm> und auch die Handreichung der EKBO unter: https://www.berliner-missionswerk.de/fileadmin/user_upload/Dialog_wagen_EKBO-Handreichung.pdf

Pfarrer Dr. Andreas Goetze
Referent Interreligiöser Dialog
Schwerpunkt Islam & Christ*innen im Mittleren Osten

www.zentrum-oekumene.de

Stand: Mai 2025